

O-Machines Europe GmbH

Stuttgarter Str. 77/2

73033 Göppingen

Lieferbedingungen Werkzeugmaschinen und Ersatzteile für Inlandsgeschäfte**I. Allgemeines**

1. Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Vorrangig gehen individuell getroffene Vereinbarungen diesen Bedingungen vor, soweit sie ausdrücklich getroffen wurden.
Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen eine Lieferung vorbehaltlos ausführen oder auf eine ausdrückliche Zurückweisung verzichten.
2. Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt – sofern nichts anderes vereinbart ist – erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform zustande.
An sämtlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und vergleichbaren Informationen – unabhängig von deren Verkörperung oder elektronischer Form – verbleiben sämtliche Eigentums- und Schutzrechte bei uns. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
Informationen und Unterlagen des Bestellers, die als vertraulich gekennzeichnet sind, werden von uns nur mit dessen Einwilligung an Dritte weitergegeben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
1. Die Schriftform wird auch durch elektronische Signatur, z.B. mittels „DocuSign“, gewahrt. Bezieht sich die Bestellung auf Dual-Use-Güter, so steht die Vertragserfüllung unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der erforderlichen Ausfuhrgenehmigung.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Preis und Zahlung

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk (EXW Incoterms® 2020). Es handelt sich um Nettopreise zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer. Die Preise beziehen sich auf den in der Auftragsbestätigung beschriebenen Liefer- bzw. Leistungsumfang. Zusätzliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport oder Versand, trägt der Besteller.
4. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Kaufpreiszahlung ohne jeden Abzug per Banküberweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto des Lieferers zu leisten, und zwar:

30 % Anzahlung sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung,

60 % nach Anzeige Versandbereitschaft

10 % 14 Tage nach Lieferung, Aufstellen und Inbetriebnahme

5. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Das Recht des Bestellers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB sowie eine Verzugspauschale in Höhe von 120,00 € zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
8. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen.

Ist vertraglich eine Vorleistungspflicht vereinbart, können wir die Leistung verweigern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern unser Anspruch gefährdet ist und der Besteller eine angemessene Frist zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verstreichen lässt.

III. Lieferzeit und Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit wird individuell zwischen Vertragsparteien vereinbart und ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die rechtzeitige Belieferung steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Absehbare Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit. Ist die Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, informieren wir den Besteller unverzüglich und benennen eine neue Lieferfrist. Ist auch diese nicht einzuhalten, sind wir zum Rücktritt berechtigt; bereits erbrachte Gegenleistungen werden erstattet.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft angezeigt wurde. Ist eine Abnahme vorgesehen, ist der Abnahmezeitpunkt maßgeblich.
4. Verzögerungen, die der Besteller zu vertreten hat, berechtigen uns zur Berechnung der hieraus entstehenden Mehrkosten.
5. Bei höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Besteller wird entsprechend informiert. Ereignisse höherer Gewalt sind beispielsweise Naturereignisse, Krieg, Sanktionen, Epidemien, Betriebsstörungen, Energieengpässe, Cyberangriffe etc.
Dauert ein solches Ereignis länger als sechs Monate, können beide Parteien den Vertrag kündigen. Bereits geleistete Zahlungen werden unter Berücksichtigung angefallener Kosten abgerechnet.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.

7. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
9. Verzögerungen infolge vom Besteller vorgegebener Zulieferer gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

IV. Gefahrenübergang und Abnahme

1. Mit Verlassen des Lieferwerks geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder übernommenen Nebenleistungen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf
3. Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Jede Lieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
5. Eine Versicherung der Sendung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Lieferer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis unser Eigentum.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung berechtigt die Herausgabe Liefergegenstandes verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel gelten – vorbehaltlich Abschnitt VII – die nachstehenden Regelungen:

Sachmängel

1. Die Beschaffenheit und Verwendung des Liefergegenstands bestimmen sich in erster Linie nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Soweit keine abweichenden Abreden bestehen, entspricht die Leistung dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Branchenstandards. Soweit eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart wurde, treten gesetzliche objektive Anforderungen an die Ware insoweit zurück.
2. Mangelhafte Teile werden nach unserer Wahl nachgebessert oder neu geliefert, sofern die Ursache des Mangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Mängel sind unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.
3. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der fällige Kaufpreis gezahlt wird. Dem Besteller bleibt es jedoch gestattet, einen angemessenen Teil des Kaufpreises im Verhältnis zum Mangel zurückzubehalten.
4. Der Besteller hat uns zur Durchführung der Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Erfolgt dies nicht, entfällt unsere Haftung für daraus resultierende Folgen. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr erheblicher Schäden oder zur Sicherstellung der Betriebssicherheit, darf der Besteller nach vorheriger Information des Lieferers den Mangel selbst beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
5. Im Falle berechtigter Mängelrügen tragen wir die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, sofern diese nicht unverhältnismäßig sind. Bei neu hergestellten Sachen umfasst dies auch gesetzliche Rückgriffsansprüche innerhalb der Lieferkette.
6. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
7. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. dieser Bedingungen.
8. Eine Haftung besteht insbesondere nicht bei Schäden infolge ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel oder sonstiger äußerer Einflüsse, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen.
9. Bei unsachgemäßer Nachbesserung oder unerlaubten Änderungen durch den Besteller oder Dritte entfällt unsere Haftung für die daraus entstehenden Folgen.

Rechtsmängel

1. Führt die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes im Inland zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, werden wir nach unserer Wahl entweder ein Nutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand so anpassen, dass keine Verletzung mehr vorliegt, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Ist dies nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Unter denselben Voraussetzungen können auch wir vom Vertrag zurücktreten.
Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche Dritter werden von uns im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getragen.
2. Die in Abschnitt VI. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn:

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw.
- dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert
- oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

1. Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Unsere gesetzliche Haftung auf Schadensersatz bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
3. Die sich aus vorstehendem Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des

Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

5. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
6. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt, sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat.

Bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Bauwerke oder Sachen, die entsprechend ihrer Verwendung in ein Bauwerk eingebaut wurden.

IX. Softwarenutzung

Sofern im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dieses beschränkt sich auf die Nutzung im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Liefergegenstand. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Urheberrechtsvermerke und sonstige Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Sämtliche weitergehenden Rechte verbleiben beim Lieferer bzw. beim jeweiligen Rechteinhaber. Die Einräumung von Unterlizenzen ist ausgeschlossen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Die Überlassung von Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (Object Code). Der Quellcode (Source Code) ist nicht Vertragsgegenstand und wird nicht von uns mit ausgeliefert.

Wir übernehmen keine Verpflichtung zur Erbringung von über die Gewährleistung hinausgehenden Software-Serviceleistungen, wie z.B. Wartung, Hotline oder Updates (Aktualisierungen), sofern diese nicht gesondert beauftragt wurden.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.